

Vereinssatzung des LEBENSART e.V.

Stand September 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LEBENSART e.V., im Weiteren „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha. Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine gemeinsame Anlaufstelle für Menschen mit und ohne Familie, Großeltern, Eltern und Kinder zu sein und deren Wunsch nach gemeinsamen Aktivitäten zu koordinieren. Wir wollen einen Ort schaffen und weiterentwickeln, der Begegnung und Austausch ermöglicht – ein Haus für ALLE, einen Platz für JEDERMANN, für stillende Mütter, spielende Kinder, Sesshafte und Zugezogene, die soziale Kontakte knüpfen wollen.
Die Integration von Menschen mit Behinderung ist für uns selbstverständlich.
- (2) Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele:
 - Organisieren verschiedener Veranstaltungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie dem Zusammenhalt der unterschiedlichen Generationen und Nationalitäten dienlich sein sollen
 - Betreiben eines Vereinscafés
 - Aufbau eines Veranstaltungsspektrums, das sowohl einfache Freizeitangebote, (Kinderfeste, Workshops, gemeinsame Wanderungen,..) als auch Informationsangebote (z.B. Ernährungsberatung, Vorstellung verschiedener pädagogischer Konzepte oder alternativer Lebens- und Wohnformen) beinhaltet
 - Präsentation bei Stadtfesten
 - regelmäßige Veranstaltung eines Flohmarktes rund um die Familie
- (3) Der Verein will durch seine Arbeit und Angebote Impulse für Projekte geben, welche die Menschen ansprechen und zur Mitarbeit anregen. Der Verein ist bestrebt, in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen Ideen umzusetzen, die wechselseitig nutzbringend sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese nachhaltig oder laufend durch Zuwendung und Mitarbeit unterstützen will.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, wertschätzend, höflich und lösungsorientiert miteinander umzugehen.
- (3) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (5) Bei Aufnahme in den Verein ist es notwendig, sich mit dieser Satzung vertraut zu machen und diese in vollem Umfang zu akzeptieren.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
- (7) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - in groben Maße gegen die Satzung verstößt oder
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder
 - Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht begleicht.Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörungsfrist von 2 Wochen zu setzen. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Mindestmitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Wer für den Vorstand kandidiert, muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Personen, die in den Vorstand gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis
 - eine/n Vorsitzende/n,
 - eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - eine/n Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Angestellte des Vereins können sowohl Mitglied des Vereins sein als auch in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die Vereins- und Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich und stellt keine Arbeitszeit dar.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung (MV) und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der MV
 - Ausführung von Beschlüssen der MV
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Hierzu kann der Vorstand der/dem Geschäftsführer/in Vertretungsvollmacht mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung erteilen.
- (3) Das Nähere kann durch eine Stellenbeschreibung geregelt werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln sowie Erträgen aus dem Vereinscafé, aus Vereinsprojekten und -veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Über die ordentliche MV sind mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.
- (4) Die Kassenprüfer haben in der MV die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt und soll möglichst bis zum Ende des ersten Halbjahres einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche MV muss einberufen werden
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt scheidet;
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangt
- (4) Aufgaben der ordentlichen MV sind insbesondere:
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschließen der Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Jede MV wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter der Angabe von Zeit, Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die MV mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über jede MV wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Betrifft die Beratung und Abstimmung den Versammlungsleiter persönlich, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (2) Beschlüsse und Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ein Stimmrecht steht Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an den Gothaer Verein „Frauen und Kinder in Not“ e.V., ersatzweise an der art der Stadt e.V.. Wird durch die Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (2) Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwaltung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.